

Satzung des Bielefelder Integrations- und Lebenshilfe Vereins

Blntegration – Together we help e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Blntegration – Together we help
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."
Kurzform: Blntegration e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist **Bielefeld**
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Integration und Lebenshilfe von geflüchteten Menschen und gesellschaftlich benachteiligte Menschen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Hilfe bei Behördengängen und amtlichem Schriftverkehr
 - praktische Lebenshilfe (zB Arztbesuche, Umweltbewusstsein, Einkaufen, Haushalt, etc)
 - Fähigkeiten für das Leben in der Gesellschaft vermitteln
 - Nachhilfe in der deutschen Sprache
 - Nachhilfe für die Schule
 - Hilfe bei der Suche nach Sprachkursen, Praktikumsplätzen
 - Kultur – Ausflüge, kulturelle Freizeitangebote
3. Die Angebote gelten für Familien und Einzelpersonen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 5 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder - auch die Inhaber von Vereinsämtern - sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf eine angemessene Aufwandsersatzung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
 - a) aktive Mitglieder (Beitragspflicht, Stimmrecht, aktive Einbringung)
 - b) passive Mitglieder
(Beitragspflicht, Stimmrecht, keine oder unregelmäßige Einbringung)
 - c) Fördermitglieder (unterstützen mit Geld- oder Sachspenden, kein Stimmrecht)

Die Vereinsordnung ‚Mitgliedschaft-detaillierte Beschreibung‘ ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Erwerb Mitgliedschaft

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Die Antwort erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mit Austrittsdatum mitgeteilt werden.
 - Der gezahlte Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern bei Austritt und Ausschluss wird nicht erstattet.

2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - Die Kündigung hat schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu erfolgen.
 - Widerspricht das Mitglied der Kündigung, hat hierüber die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§7 Beiträge

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, nebst Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten ist in der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern festgelegt worden. Änderungen werden ggfls. in der Mitgliederversammlung erörtert und beschlossen
Der Jahresbeitrag beträgt 36,00 € und ist im Januar eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung für die ordentlichen Mitglieder eine Umlage beschließen.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Im ersten und dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung an alle Mitglieder. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte (elektronische) Anschrift des Mitglieds zu richten.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auf elektronischem Wege oder in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die Behandlung erfordert jedoch eine zustimmende Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer/in
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vorab bekanntgegebenen Vertreter geleitet.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll der Abstimmungen zu fertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Der Bevollmächtigte ist nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn er seine Bevollmächtigung schriftlich nachweisen kann.
13. Anträge über weitere Themen welche im Laufe einer Mitgliederversammlung auftreten, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden – ausgenommen es ergibt sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder per Abstimmung.

14. Abstimmungen erfolgen immer per Handzeichen
(der/die Schriftführer/in hält die Anzahl der dafür/dagegen/enthalten Stimmen fest)
15. Nach [§ 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch](#) (BGB) ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Desweiteren muss eine Frist zur Stimmabgabe angegeben sein. Stimmt ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung nicht zu, ist der Beschluss ungültig.
 - Per Email von der offiziellen Vereins-Emailadresse inkl. Lesebestätigung und
Setzung einer Frist zur Stimmabgabe per Email
 - Per Umlaufbeschluss-Stimmzettel, mind. ein Vorstandsmitglied legt den
Beschluss den Mitgliedern vor und sammelt die Unterschriften ein

§ 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern die von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, sie bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in, Beisitzer/in
3. Der Verein wird durch die zwei Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
Die zwei Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied eine/n Vertreter/in bestimmen, unterliegt dies bei einer Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere – sofern die durch die Satzung oder Abstimmung in einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan oder Mitglied zugewiesen sind:
 - a) Einberufung einer Mitgliederversammlung und Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - b) Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihrer Ergänzung;
 - c) Erarbeitung und Aufstellung von Veranstaltungen, Aufgaben und Einsätzen
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung derselben;
 - f) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Registergericht und das Finanzamt;
 - g) Buchführung;
 - h) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - i) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
7. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokollbuch zu führen.

§ 14 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein Selbst kann Mitglied in einer anderen anerkannten gemeinnützigen Institution werden.

§15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit der festgesetzten 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der Kassenführer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er sein Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Bielefelder Tisch e.V., Heeper Str. 121a, 33607 Bielefeld
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.